

KREIS WEIMARER LAND

Satzung über die Förderung in Kindertagespflege des Kreises Weimarer Land

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Satz 1, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429, 433), der §§ 22, 23, 24 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) erlässt der Kreis Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern durch Tagespflegepersonen, die vom Kreis Weimarer Land vermittelt oder als Tagespflegeperson nachträglich anerkannt werden.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuungsverhältnisse, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern gemäß § 1 Abs. 4 ThürKitaG.

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, können anstelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege vermittelt werden. Nach der Vollendung des dritten Lebensjahres wird Kindertagespflege in der Regel nicht mehr oder nur im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vermittelt.
Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit

suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten.

- (3) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushalts der Eltern mit mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate erbracht werden soll.
- (4) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden.
- (5) Der Kreis Weimarer Land kann eine geeignete Tagespflegeperson auch vermitteln, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall wird keine laufende Geldleistung gewährt.

§ 3

Aufgaben des Kreises Weimarer Land

- (1) Der Kreis Weimarer Land prüft die Geeignetheit der Tagespflegeperson und erteilt gemäß § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die in der Thüringer Kindertagespflegeverordnung aufgeführten persönlichen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Kreis Weimarer Land vermittelt das Kind zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von den Eltern nachgewiesen wird. Die Tagespflegeperson erhält fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Ihr wird eine laufende Geldleistung gewährt.
- (3) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegepersonen wird vom Kreis Weimarer Land festgelegt. Grundlage hierfür sind die im § 23 ThürKitaG ausgewiesenen Beträge. Sie umfasst auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (4) Eltern und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des betreuten Kindes und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Eltern eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt.
- (5) Der Kreis Weimarer Land hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege vor. Eltern, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.

§ 4 Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Für Kinder ab vollendetem ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht für die Eltern das Wahlrecht auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (2) Kindertagespflege wird als Ganztagsbetreuung (mindestens 8 Stunden), 2-Drittel-Betreuung (mindestens 6 Stunden) oder als Halbtagsbetreuung (mindestens 4 Stunden) gewährt.
Sie wird außerdem ergänzend zur Kindertageseinrichtung gewährt, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.
- (3) Die Betreuungszeit soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des Kindes orientieren und die Arbeitszeiten der Eltern berücksichtigen. Sie soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege haben sich die Eltern durch Elternbeiträge zu beteiligen. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Kreis Weimarer Land – Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege.

§ 5 Vertragliche Regelungen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung (Tagespflegevertrag) zwischen Tagespflegeperson und Eltern voraus.

Inhalte dieser vertraglichen Regelung sind insbesondere:

- Beginn, Umfang und Ort der Förderung;
 - Erziehungsgrundsätze;
 - Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern;
 - Informationspflichten;
 - Ausfallzeiten, Krankheit der Tagespflegeperson;
 - Arztbesuche, Gesundheitsschutz des Kindes;
 - Versicherungsschutz;
 - Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- (2) Der Kreis Weimarer Land vereinbart mit der Tagespflegeperson:
 - Regelung zur Erstattung der Aufwendungen und der Vergütung der Erziehungsleistung (laufende Geldleistung);
 - Regelung zum Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können;

- ein Verfahren zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.
- (3) Änderungen des Tagespflegeverhältnisses sind dem Kreis Weimarer Land und den Eltern des Kindes durch die Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsschutz

- (1) Vor der Aufnahme ist der Tagespflegeperson durch die Eltern eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Tagespflegestelle vorzulegen sowie der Nachweis zur Impfberatung oder zum vollständigen altersgemäßen Impfschutz des Kindes vorzulegen.
Die Bescheinigung und die ihnen zugrunde liegende Untersuchung sowie der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Wochen sein.

Sowohl die nach 1970 geborenen Tagespflegepersonen als auch die von ihnen betreuten Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen.

Vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit ist vorzulegen:

- eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegenüber Masern vorliegt oder
- dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

Eine Person, die ab Vollendung des ersten Lebensjahres keinen der o. g. Nachweise vorlegt, darf in Einrichtungen nach § 33 IfSG Nummer 1–4 nicht betreut werden, eine Person, die diesen Nachweis nicht vorlegt, darf dort nicht tätig werden.

Personen, die am 01. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, haben diese Nachweise bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen.

- (2) Die Eltern informieren unverzüglich die Tagespflegeperson, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes besteht. Die Wiederaufnahme in die Tagespflegestelle erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Tagespflegeperson hat die Eltern über die Erkrankung oder einen Unfall des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Notfall ist ärztliche Hilfe zu veranlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in Tagespflege des Kreises Weimarer Land vom 19. Dezember 2014 außer Kraft.

Apolda, den 3. Juli 2020

Schmidt-Rose
Landrätin

KS